

WEISUNG

Pflanzenschutz im ÖLN

Regelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ÖLN-Betrieben im Acker- und Futterbau / Zuständigkeiten Sonderbewilligungen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Gemüsebau.

1. Rechtliche Grundlagen

- Direktzahlungsverordnung, DZV ([SR 910.13](#)), [Art. 18](#) und [Anhang 1 Ziffern 6.1 bis 6.3](#)
- Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV ([SR 916.161](#)): nur in Anhang 1 aufgeführte PSM dürfen eingesetzt werden. Bewilligungen abrufbar unter <https://www.psm.admin.ch/de/produkte>
- Weisungen für die Erteilung von Sonderbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) (durch BLW genehmigt)
- [KIP-Richtlinien](#) für den ökologischen Leistungsnachweis 2025

2. Zielsetzungen

Regelung, welche Schaderreger auf ÖLN-Betrieben im Acker- und Futterbau mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden können sowie Anordnung, wer allfällige Sonderbewilligungen erteilt.

3. Massnahmen

Januar 2025 (Änderung gegenüber 2024)

3.1 Allgemeines

- Präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren sind primär auszunutzen (Sortenmischungen, Bodenbearbeitung, Saatzeitpunkt usw.)
- Direkte Pflanzenschutzmassnahmen müssen sich am Prinzip der Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (BKS) orientieren, sofern eine vorhanden ist.
- [Bekämpfungsschwellen für Massnahmen gegen die Schadorganismen im Feldbau](#)
- Im Acker- und Futterbau dürfen zwischen dem **15. November und 15. Februar** keine Pflanzenschutzmittel (inkl. Schneckenkörner) eingesetzt werden. Ausnahmen sind mit Sonderbewilligung möglich.
- Auflagen von PSM (z.B. Einschränkung in Gewässerschutzzone, Abstandsaufgaben) sind einzuhalten. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen und PSM mit der Wirkungsart «[Stoff mit geringem Risiko](#)».
 - Zur Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln: mindestens 1 Punkt
 - Zur Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt
- Ein unbehandeltes Kontrollfenster ist pro Kultur mindestens bei ~~Einsatz von Voraufauhörbizen in Getreide~~, bei erteilten Sonderbewilligungen für Voraufauf- bzw. Insektizidbehandlungen anzulegen.
Empfehlung: Auch in anderen Fällen ein Spritzfenster anlegen, um Wirkung zu beurteilen.
- Die Feldspritzen müssen mindestens alle 3 Jahre nach den Normen des SVLT getestet werden. Bitte Terminplan der [Feldsprizentests](#) des Luzerner Verbandes für Landtechnik (LVLT) und BBZN beachten. Für Geräte ab 400 l Tankinhalt ist ein Spülwassertank (mind. 10 % des Spritzmittel tanks) und eine automatische Spritzeninnenreinigung obligatorisch.
 - Ausnahme: Gunspritzen ohne angebautes Gebläse oder Spritzbalken müssen nicht geprüft werden, ebenfalls auch keine Pflicht für einen Spülwassertanks.

3.2 Regelung Anwendung Herbizide (Unkraut- und Ungrasbekämpfung)

3.2.1 Verbotene Herbizidwirkstoffe

Ziffer 6.1.1 DZV - Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- Für **S-Metolachlor** sind im Rahmen eines Sanierungsplanes Sonderbewilligungen möglich zur Bekämpfung von Erdmandelgras. Daneben sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von Quinoa, Zuckermais und Maissaatgut möglich.
- Für **Terbutylazine**-haltige Produkte sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von Zuckermais und Maissaatgut möglich.
- Für **Nicosulfuron**-haltige Produkte sind Sonderbewilligungen nur für die Produktion von Maissaatgut möglich.
- Für **Dimethachlor**-haltige Produkte werden keine Sonderbewilligungen erteilt.
- Für **Metazachlor**-haltige Produkte können im Feldbau nur auf Moorböden Sonderbewilligungen ausgestellt werden. In den Spezialkulturen können nur in Erdbeer- und Knoblauch-Kulturen Sonderbewilligungen erteilt werden.

Für die in [Anhang 1 Ziffer 6.1.2 DZV](#) genannten Fälle ist keine Sonderbewilligung erforderlich.

3.2.2 Einsatz von Herbiziden

Kulturen	Massnahme	
Ackerkulturen	Stoppelbehandlung mit Totalherbizid bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug oder pfluglose Ansaat	E
	Pflug im Herbst und Totalherbizid ab dem 16. Februar, danach pfluglose Ansaat einer Ackerkultur	E
	Behandlung einer misslungenen Ansaat einer Kultur bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar mit einem Totalherbizid und Neuansaat	E
Getreide	Vorauflauf in allen Getreidearten bis und mit 14. November erlaubt. Unbehandeltes Kontrollfenster (Spritzenbreite x 10 m) pro Getreideart.	E
	Nachauflauf	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch- (=Pflugverzicht) oder Direktsaat, alle Vorkulturen inkl. NW und KW	E
	Stoppelbehandlungen bis zum 14. November oder ab 16. Februar mit Totalherbizid, danach Pflug oder pfluglose Ansaat	E
Raps	Vorauflauf, Nachauflauf	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
Mais	Vorauflauf flächig	N
	Vorauflauf Bandbehandlung	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
	Nachauflauf flächig oder im Band (sobald der Mais aufgelaufen ist)	E
	Vorauflauf flächig bei Mais unter Folie	SB2
Kartoffeln	Vor- oder Nachauflauf flächig oder im Band	E
	Totalherbizid kurz vor Pflanzung bei pfluglosem Anbau (Direktmulchlegen); gilt nicht für Bodenseparierung	E
	Chemische Krautvernichtung	E

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten

SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)

SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)

N: Nicht erlaubt

*Neu: Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Rüben (Futter- und Zuckerrüben)	Voraufbau flächig	N
	Voraufbau Bandbehandlung	E
	Flächige Behandlung oder im Band nach Aufbau der Unkräuter	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
	Totalherbizid auf Vorfrucht NW oder KW vor der Feldbestellung mit Pflug	SB1
Eiweisserbsen Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Lupinen	Voraufbau, Nachaufbau	E
	Totalherbizid kurz vor (oder nach) Mulch-, Streifenfräs- oder Direktsaat	E
Grünland	Einzelstockbehandlung	E
	Flächenbehandlung selektiv in Kunstwiesen (angesäte Wiese bis 6 Jahre)	E
	Flächenbehandlung selektiv in Dauergrünland (Wiese älter als 6 Jahre), bis höchstens 20 % der Dauergrünlandfläche ohne BFF	E
	Flächenbehandlung von Dauergrünland mit selektiven Mitteln von Flächen über 20 % der Dauergrünlandfläche ohne BFF	SB1
	Totalherbizid gegen Problempflanzen vor Kunstwiesen-Neuansaat nach einer Ackerkultur (z.B. Ägüsten)	E
	Flächenbehandlung gegen Kreuzkräuter mit selektiven Mitteln	SB1
	Totalherbizid für Wiesenerneuerung (NW oder KW) (Sackgassbestand), danach Pflug oder pfluglose Neuansaat	SB1
	Totalherbizid auf NW oder KW bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug-Einsatz vor der Ansaat einer Ackerkultur	SB1
BFF auf Grünflächen	Totalherbizid auf NW oder KW bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach pfluglose Ansaat einer Ackerkultur	E
	Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze gegen Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdistel, giftige Kreuzkräuter, Brombeeren, Herbstzeitlose, Japanischer Knöterich mit bewilligten Mitteln gem. Tabelle, S. 28 KIP-Richtlinien oder Merkblatt Agridea/BLW . Detektionsbasierte Applikation (z.B. Ecorobotix) mit Bewilligung des Kantons im Rahmen des Forschungsprojekts von Agroscope möglich.	E
BFF auf offener Ackerfläche	Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze gegen Problemunkräuter wie Blacken, Winden, Ackerkratzdistel, giftige Kreuzkräuter, Ambrosia, Japanischer Knöterich, Quecke mit bewilligten Mitteln gem. Tabelle, S. 28 KIP-Richtlinien oder Merkblatt Agridea/BLW .	E
	Nach Ablauf, Behandlung von Rotations- und Buntbrachen bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar mit einem Totalherbizid und danach Pflug oder pfluglose Ansaat einer Kultur.	E
Zwischenkultur (Zwischenfutter, Gründüngung)	Behandlung einer Zwischenkultur mit Totalherbizid bis zum 14. November oder ab dem 16. Februar, danach Pflug oder pfluglose Ansaat einer Kultur	E
Pufferstreifen	Einzelstockbehandlung Problemunkräuter wie z.B. Blacken, Disteln, giftige Kreuzkräuter, Brombeeren, Herbstzeitlose, Japanischer Knöterich im 3 m Pufferstreifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen und im Pufferstreifen vom 3.- 6. m entlang von Gewässern. Merkblatt: Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften	E
	Einzelstockbehandlung in Pufferstreifen bis 3 m entlang von Gewässern	N

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten

SB1: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Grünland](#)

SB2: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Ackerbau](#)

N: Nicht erlaubt

*Neu: Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

3.3 Regelung Anwendung *Insektizide* (Insektenbekämpfung)

3.3.1 Verbotene Insektizidwirkstoffe

Sonderbewilligungen für Insektizide, die nach [Anhang 1 Ziffer 6.1.1 DZV](#) verboten sind, können erteilt werden, wenn die geltende Bekämpfungsschwelle (sofern vorhanden, siehe Ziffer 1.9) erreicht oder überschritten wird, kein gleichwertiges Ersatzprodukt mit tieferem Risikopotenzial vorhanden ist und die Kultur tatsächlich noch gefährdet ist. Wenn möglich und sinnvoll, ist eine Teilflächenbehandlung vorzunehmen.

Ziffer 6.1.1 DZV - Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- alpha-Cypermethrin
- Cypermethrin
- Deltamethrin
- Etofenprox
- lambda-Cyhalothrin

3.3.2 Einsatz von Insektiziden

Kulturen	Massnahme	
Allgemein	Anwendung von Insektiziden zwischen dem 15. November und 15. Februar	SB2
Getreide	Getreidehähnchen (nicht Extenso*) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • DC 39-50: 2 Larven pro Halm • DC 51-61: 2 Larven pro Fahnenblatt Mittel auf der Basis von Spinosad (z.B. Audienz)	E
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Raps	Erdfloh (nicht Extenso*) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • Keimblattstadium: 50 % der Pflanzen mit mehreren Frassstellen (Schäden > 25 % der Blattfläche) • 5-8-Blatt: 80 % der Pflanzen mit mehreren Frassstellen und mehr als 100 Fänge pro Gelbschale in 3 Wochen oder auf 7 von 10 Pflanzen mind. eine Larve. • 5-8-Blatt: Berlese-Methode: 2–5 Larven/Pflanze, abhängig von der Vitalität der Rapspflanze. 	SB2
	Stängelrüssler (nicht Extenso*) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • Stängel 1 bis 5 cm: regelmässig stark befallene Regionen: sobald Einstiche am Haupttrieb sichtbar, übrige Regionen 10-20 % der Pflanzen mit Einstichen am Haupttrieb • Stängel 5 bis 20 cm: 40-60 % der Pflanzen mit Einstichen 	SB2
	Glanzkäfer (nicht Extenso*) – Bekämpfungsschwelle (BKS): <ul style="list-style-type: none"> • Hauptknospe überragt oberste Blätter bis Streckung des Blütenstandes (DC 53-55): 6 Käfer/Pflanze (4 für schwach entwickelte Bestände) • Streckung Blütenstand bis erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen (DC 57-59): 10 Käfer/Pflanze (7 für schwach entwickelte Bestände) Mittel auf der Basis von: Spinosad (z.B. Audienz), Acetamiprid (z.B. Gazelle SG) oder Kaolin (z.B. Surround)	E (SB2)
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten
 SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)
 SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)
 N: Nicht erlaubt

*Neu: Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Mais	Gebeiztes Saatgut gegen Krähen (Korit), pneumatische Sägeräte mit Deflektor	E
	Maiszünsler-Bekämpfung mit Trichogramma-Schlupfwespen	E
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Kartoffeln	Drahtwürmer Teilwirkung von Mittel auf Basis von <i>Metarhizium brunneum</i> Stamm Cb15-III (z.B. Attractap) erlaubt bis 31.07.2025 Allgemeinverfügung	E
	Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): • 10 Blattläuse pro Fiederblatt = 1 Blattlaus pro Einzelblatt Mittel auf der Basis von Flonicamid (z.B. Teppeki) oder Spirotetramat (z.B. Movento SC) Blattläuse in Pflanzkartoffeln: Raps- oder Mineralöl	E (SB2)
	Kartoffelkäfer – Bekämpfungsschwelle (BKS): • 1 Herd pro Are und/oder 30 % der Pflanzen mit jungen Larven Mittel auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i> (z.B. Novodor 3 % FC), Azadirachtin A (z.B. NeemAzal-T/S) und Spinosad (z.B. Audienz, Elvis)	E (SB2)
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Rüben	Schwarze Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): • 4 Blattstadium 50 % befallene Pflanzen • 6-10 Blattstadium 80 % befallene Pflanzen Mittel auf der Basis von Pirimicarb (z.B. Pirimor) Mittel auf der Basis von Flonicamid (z.B. Teppeki)	E
	Grüne Pfirsichblattläuse = Überträger der Virösen Vergilbung: Behandlung nur in Zuckerrüben <u>auf Anweisung der kantonalen Pflanzenschutzdienste</u> : Mittel auf Basis von Spirotetramat (z.B. Movento SC) Mittel auf Basis von Acetamiprid (z.B. Gazelle SG) erlaubt bis 30.09.2025 Allgemeinverfügung	
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Eiweisserbsen	Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): • Knospenbildung bis Beginn Blüte (DC 51-61): 80 % befallene Pflanzen Mittel auf der Basis von Pirimicarb (z.B. Pirimor)	E
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Soja	Schädlinge	SB2
Ackerbohnen	Blattläuse (nicht Extenso*) – Bekämpfungsschwelle (BKS): • Beginn Blüte (DC 61): 40-60 % befallene Pflanzen Mittel auf Basis von Pirimicarb (z.B. Pirimor)	E
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Tabak	Blattläuse – Bekämpfungsschwelle (BKS): • BKS: 5 % befallene Pflanzen, ab Pflanzung Mittel auf der Basis von Flonicamid (Teppeki)	E (SB2)
	Weitere Schädlinge und Mittel	SB2
Sonnenblumen	Schädlinge und Mittel	SB2

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten

SB1: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Grünland](#)

SB2: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Ackerbau](#)

N: Nicht erlaubt

*Neu: Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

3.4 Regelung Anwendung Fungizide (Pilzbekämpfung)

Kulturen	Massnahme	
Gerste, Roggen, Triticale, Weizen, Korn, Raps, Rüben, Tabak, Lein, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Sonnenblumen, Kartoffeln	<p>Unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht in Extenso*-Produktion • Achtung Label-Auflagen, z.B. in IP-Suisse Kartoffeln keine Fungizide auf der Basis von Kupfer erlaubt 	E
Hafer, Soja, Mais	Fungizide	N
Kartoffeln	Rhizoctonia solani – Pflanzgut: BKS > 20 % der Knollen mit Pockenbefall. Probenumfang 100 Pflanzknollen.	E
	Kraut- und Knollenfäule ab Auflaufen: Behandlung gemäss www.phytopre.ch oder gemäss Empfehlung der kantonalen Pflanzenschutzdienste	
Zuckerrüben	<p>Durch Rübenkopfälchen verursachte Fäulen</p> <p>Anwendung nur in Absprache mit der Schweizerischen Fachstelle für Zuckerrübenbau</p> <p>Velum (400 g/l Fluopyram) der Firma Bayer oder Velum Prime (400 g/l Fluopyram, Herkunftsland: Frankreich, ausländische Zulassungsnummer: 2160397) befristet bis 30.09.2025 Allgemeinverfügung</p>	

3.5 Regelung Anwendung Molluskizide (Schneckenbekämpfung)

Kulturen	Massnahme	
Alle	Mittel mit den selektiven Wirkstoffen Metaldehyd oder Eisen-III-Phosphat	E
Alle	Behandlung von Schnecken während dem Winterbehandlungsverbot	SB2

3.6 Regelung Anwendung Erdschnakenlarven/Erdräupen (Erdräupenbekämpfung)

Kulturen	Massnahme	
Alle	Einsatz von Granulaten gegen Erdschnaken/Erdräupen	N
Alle	Gebeiztes Saatgut	E
Alle	Einsatz von Pyrethroiden bei Erdräupen	SB2

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten

SB1: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Grünland](#)

SB2: Sonderbewilligung nötig; entsprechendes [Formular Ackerbau](#)

N: Nicht erlaubt

*Neu: Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

3.7 Regelung Anwendung Wachstumsregulatoren (Halmverstärker, -verkürzer)

Kulturen	Massnahme	
Getreide	Alle bewilligten Wachstumsregulatoren (sofern nicht Extenso*)	E
Raps	Alle bewilligten Wachstumsregulatoren	E

3.8 Spritzfenster

Spritzfenster		
Spritzbalken x 10 m	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewilligungen für Herbstanwendungen von Herbiziden ab dem 15. November • Bei Bewilligungen für Frühjahrsanwendungen vor dem 15. Februar • Bei Bewilligungen für Insektizidgranulate (nicht gegen Nematoden) • Bei Bewilligungen für Insektizide-Spritzmittel (Ausnahme: im Fall von sehr mobilen Schädlingsstadien) <p><i>Empfohlen in allen übrigen Fällen zur Wirksamkeitsüberprüfung (ausgenommen Krautfäule-Behandlungen in Kartoffeln und Wiesenerneuerung).</i></p>	

E: Erlaubt, wenn Schadschwelle bzw. Bekämpfungsschwelle (sofern eine vorhanden) überschritten

SB1: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Grünland](#)

SB2: Sonderbewilligung nötig, entsprechendes [Formular Ackerbau](#)

N: Nicht erlaubt

*Neu: Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau